



# **Einwohnergemeinde 3428 Wiler b.U.**

## **Organisationsreglement (OgR)**

(mit Änderungen vom 4. Juni 2008, 26. November 2008, 4. Dezember 2013, 7. Dezember 2016)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.4 DER GEMEINDERAT .....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	7
<b>B. POLITISCHE RECHTE.....</b>	<b>7</b>
B.1 STIMMRECHT .....	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
B.4 PETITION.....	9
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>9</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	11
C.3 WAHLEN .....	12
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b>	<b>13</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	13
D.2 INFORMATION .....	13
D.3 PROTOKOLLE .....	13
<b>E. AUFGABEN.....</b>	<b>14</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	15
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	16
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>19</b>
<i>Bau- und Liegenschaftskommission.....</i>	<i>19</i>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>20</b>
<i>Schulkommission.....</i>	<i>20</i>
<i>Finanz- und Liegenschaftskommission .....</i>	<i>20</i>
<i>Forstkommission.....</i>	<i>20</i>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>21</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Versammlung bestimmt:

a) Gemeindeversammlungsammlung

- das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Urnenwahl

<sup>2</sup> An der Urne werden gewählt:

im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates (zugleich Vize-Leiterin oder Vize-Leiter der Gemeindeversammlung [hiernach Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident genannt])
- b) die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeversammlung.

I

<sup>3</sup> im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- a) die 6 Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit in Anhang I vorgesehen.

Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst

a) Gemeindeversammlung

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglementes,
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Wahlreglementes,
- c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung,
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- e) die Jahresrechnung,
- f) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben sowie den diesen betragsmässig gleichgestellten Geschäften gemäss kantonaler Gemeindeverordnung (Art. 100),
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien, [angepasst am 07.12.2016]

- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, [angepasst am 07.12.2016]
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, [angepasst am 07.12.2016]
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- g) über Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates, sofern dagegen ein Referendum gültig zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 und 25 ff.)
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente von Gemeinden die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- i) über Initiativen
- j) [Aufgehoben am 04.12.2013].

b) Urnenabstimmung

- Art. 4a** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über
- a) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist;
  - b) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden;
  - c) die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb der Verfahren nach Gemeindegesetz über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte<sup>2</sup>.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere
- die Festsetzung des Abstimmungstermins;
  - die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials;
  - die Urnenöffnungstage und –zeiten;
  - die Einsetzung eines Abstimmungsausschusses;
  - die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

[Eingefügt am 04.12.2013]

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist acht Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

---

<sup>1</sup> Art. 4 ff Gemeindegesetz; BSG 170.11

<sup>2</sup> Gesetz über die politischen Rechte; BSG 141.1, insbesondere Art. 14 ff; Verordnung über die politischen Rechte; BSG 141.112



Zuständigkeiten	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente, mit Ausnahme des OGR, Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend, bis Fr. 100'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p><sup>4</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</li><li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</li><li>d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</li><li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li><li>f) die Anweisungsbefugnis,</li><li>g) die Unterschriftsberechtigung.</li></ol>

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p>

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen

**Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 20** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

[angepasst am 07.12.2016]

### **B.2 Initiative**

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie  
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,

- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 24</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen den Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen und gegen Ausgabenbeschlüsse und diesen gleichgestellte Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. g) des Gemeinderates von über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 das Referendum ergreifen. Für wiederkehrende Ausgaben gilt Art. 5.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. <i>[angepasst am 07.12.2016]</i>  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none"><li>– den Beschluss,</li><li>– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,</li><li>– die Referendumsfrist,</li><li>– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,</li><li>– die Einreichungsstelle,</li><li>– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.</li></ul>



Behandlungsfrist **Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

## **B.4 Petition**

Petition **Art. 28** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen **Art. 29** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. *[angepasst am 07.12.2016]*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. *[angepasst am 07.12.2016]*

Traktanden **Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 32** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 35</b> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 36</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li></ul>

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 39</b> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 42</b> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 44</b> Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 45** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in die Leitung und die Vize-Leitung der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 47** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht **Art. 49** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 50** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 51** *[ersatzlos gestrichen am 07.12.2016]*

Minderheitenschutz **Art. 52** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 53** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 54** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

### D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 55** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Sie informiert rechtzeitig, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 56** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 57** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 58** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 59** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
  - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und der Diskussion
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben  
a) Grundlage

**Art. 62** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität,  
Kosten, Finanzierung

**Art. 63** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 64** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Übertragung von Aufgaben an andere Gemeinden	<b>Art. 66a</b> <sup>1</sup> Sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde und des individuellen Sozialdienstes gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Sozialhilfe können an eine andere Gemeinde übertragen werden.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag.  <sup>3</sup> Sollte der Gemeindeverband Sozialdienst Region Fraubrunnen nicht aufgelöst werden, erhält der Gemeinderat die Kompetenz selbständig den Austritt zu erklären.  <i>[Eingefügt am 04.12.2013]</i>
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 67</b> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.  <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.  <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. *[angepasst am 07.12.2016]*

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 70** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 71** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. *[angepasst am 07.12.2016]*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 72** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 73** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> *[ersatzlos gestrichen am 07.12.2016.]*

<sup>3</sup> *[ersatzlos gestrichen am 07.12.2016.]*



Inkrafttreten

**Art. 74** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 05. Juni 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom .21. November 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

*sig. H.P. Maier*

*sig. W. Wenger*

.....

.....

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2006 bis 20. November 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 + 43 vom 19. + 26. Oktober 2006 bekannt.

3428 Wiler b.U., 22. November 2006

Der Gemeindeschreiber:

*sig. W. Wenger*  
.....

**Die Reglementsänderung** vom 4. Juni 2008 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

3428 Wiler b.U., 05. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber:

*sig. W. Wenger*  
.....

**Die Reglementsänderung** vom 26. November 2008 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

3428 Wiler b.U., 27. November 2008

Der Gemeindeschreiber:

*sig. W. Wenger*  
.....

**Die Reglementsänderung** vom 4. Dezember 2013 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

3428 Wiler b.U., 13. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

*sig. C. Ellenberger*  
.....

**Die Reglementsänderung** vom 7. Dezember 2016 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

3428 Wiler b.U., 8. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin:

*sig. B. Gerber*  
.....

## Anhang I: Kommissionen

### ***Bau- und Liegenschaftskommission***

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtsdauer:	4 Jahre
Organisation:	Konstituiert sich selbst
Sekretär/in:	Personal der Gemeindeverwaltung
Sekretariat und Administration:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeindeangestellte für öffentlichen Unterhalt</li><li>- Brunnenmeister/in</li><li>- Baukontrolleur/in</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erteilung von Baubewilligungen und Ausnahmen</li><li>- Erlass von Verfügungen im Baupolizeibereich, wie Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen, Ersatzvornahmen</li><li>- Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen</li><li>- Erteilung von Wasseranschlussbewilligungen</li><li>- Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung</li><li>- Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Ver- und Entsorgungswesens</li><li>- Vermessungswesen</li><li>- Verwaltung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften</li><li>- Vermietungen und Verpachtungen (ohne Schulanlagen)</li><li>- Vertretung der Gemeinden an Stockwerkeigentümersversammlungen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

## **Anhang I: Kommissionen**

### ***Schulkommission***

Aufgehoben

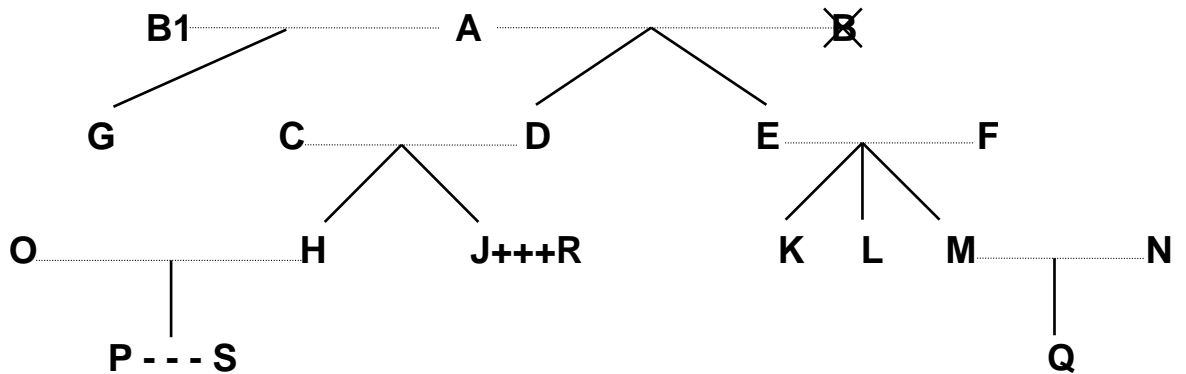
### ***Finanz- und Liegenschaftskommission***

Aufgehoben

### ***Forstkommission***

Aufgehoben

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

